

**1. Änderung der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956  
idgF über die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen  
(erweitertes Job-Sharing)**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

- I. Geändert wird § 4 dahingehend, dass er lautet wie folgt:

**„§ 4**

Die erweiterte Teilung einer Vertragsarztstelle ist für längstens 8 Jahre möglich. Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Zusammenarbeit - sofern Kammer und Kasse einer solchen zustimmen - wie folgt möglich:

- a) Gründung einer Erweiterungsgruppenpraxis  
b) Dauerhafte erweiterte Vertragsteilung gemäß Abschnitt B

Sofern in den Fällen der lit a) und der lit b) keine Bewerbungen eingehen, ist mit Zustimmung von Kammer und Kasse eine Verlängerung der bestehenden vorübergehenden erweiterten Vertragsteilung oder eine neuerliche erweiterte vorübergehende Vertragsteilung nach Abschnitt A möglich.“

- II. § 13 Abs 3 entfällt.

- III. Diese 1. Änderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Dornbirn, am 12.12.2017

Für den Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler  
Leitender Angestellter

Manfred Brunner  
Obmann

Ärztekammer für Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Burkhard Walla  
Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas  
Präsident